

## **63. Ordnung zur Änderung der KAVO**

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 28. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 91), wird wie folgt geändert:

### **I. Änderung der Anlagen zur KAVO**

#### **1. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle tritt zusammen und entscheidet entweder in der Besetzung mit einer oder einem der beiden Vorsitzenden (§ 11) oder in der Besetzung mit einer oder einem der beiden Vorsitzenden und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite (§ 13). <sup>2</sup>Die Bearbeitung eines eingegangenen Antrags erfolgt durch die beiden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit alternierend. <sup>3</sup>Weiteres regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der von den beiden Vorsitzenden festgelegt und der Bistums-KODA bekannt gegeben wird. <sup>4</sup>Im Falle der Verhinderung des oder der zuständigen Vorsitzenden, wird das Verfahren dem oder der weiteren Vorsitzenden übertragen. <sup>5</sup>Im Falle der Verhinderung der Beisitzerin oder des Beisitzers treten an die Stellen der benannten Personen die jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

#### **2. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:**

a. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die Angabe „21“ wird durch die Angabe „24“ ersetzt.

bb. Die Angabe „März“ wird durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

b. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „März“ durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

c. In der Niederschriftserklärung zu § 11 wird die Angabe „28. Februar“ durch die Angabe „30. November“ ersetzt.

#### **3. Nach der Anlage 18 wird folgende neue Anlage 19 angefügt:**

### **„Anlage 19 Regelung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung für die angestellten Lehrkräfte**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Anlage gelten für angestellte Lehrkräfte gemäß § 1 Abs. 1 des Teils III der KAVO.

## **§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt für März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 Satz 1 des Teils I der KAVO und § 36 des Teils I der KAVO genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Absatz 2 und 3 des Teils I der KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
3. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
4. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 1 1.300 Euro. <sup>2</sup>§ 27 Absatz 2 des Teils I. KAVO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. <sup>4</sup>Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

## **II. Inkraftsetzung**

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. März 2022 in Kraft.

Trier, den 10. Februar 2022

(LS)

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier